

An den Österreichischen Rundfunk
Würzburggasse 30
1136 Wien
Per E-Mail: stimmungen@orf.at

Wien, 3.7.2014

Stellungnahme

1. zum Vorschlag für eine Änderung von oe3.ORF.at: Ö3-Live / Visual
2. zum Vorschlag für radiothek.orf.at

zur Übermittlung an die Regulierungsbehörde gemäß § 6a Abs. 3 ORF-G

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit vorliegender Stellungnahme nehmen wir zu den beiden oben bezeichneten Vorschlägen unter einem Stellung, da aus unserer Sicht eine Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf den Online-Werbemarkt – insbesondere im Hinblick auf das Programm Ö3 – einer gesamtheitlichen Beurteilung bedarf.

A. Darstellung des Änderungsvorhabens

Geplant ist zusammengefasst zweierlei:

- der Aufbau einer Plattform, auf der alle Hörfunkangebote des ORF live und zeitversetzt abgerufen werden können; die einzelnen, auf den Websites der jeweiligen Radiosender verfügbaren Streaming-Angebote (live und on demand) werden zentral zusammengefasst („Radiothek“). Die Radiothek soll zusammengefasst mittels folgender Werbeformen vermarktet werden: Video-Advertising, Audio-Advertising (als „Pre-Stream-Spots“) und Display-Advertising (Banner-Werbung); und
- der Simulcast-Stream zum laufenden Ö3-Programm („Ö3-Live“) soll durch Bewegtbild in ein audiovisuelles Angebot umgewandelt werden. Das Bewegtbild soll einerseits aus Livebildern aus dem Sendestudio, andererseits aus synchron zu laufenden Musiktiteln abgespielten Musikvideos bestehen.

Die Genehmigung der beiden vorgelegten Änderungsvorhaben in ihrer vorliegenden Form würde im Hinblick auf Ö3 folgendes bedeuten: Ö3 würde zu einem über internetfähige Empfangsgeräte linear und on demand verfügbaren Online-Musik-TV-Programm, vergleichbar mit GoTV, VIVA oder MTV, ausgebaut. Das Vermarktungspotenzial der Website Ö3 würde durch die Integration von Bewegtbild in den Ö3-Live Player drastisch erhöht, mit der Plattform Radiothek, die ebenfalls umfassend vermarktet werden soll, würde ein Online-Angebot mit besonderem Werbewert geschaffen, da Angebote mit Video-Content besonders hohe Klick-Raten generieren und damit für Werbekunden besonders attraktiv sind.

B. Erforderlichkeit einer Auftragsvorprüfung

Der ORF anerkennt in seinen Vorschlägen zur Ö3-Live / Visual¹ und zur Radiothek², dass es sich bei beiden Angeboten um neue Angebote im Sinne des § 6 Abs. 2 ORF-G handelt. Dem ist zuzustimmen. Die Vorschläge sind somit einer Auftragsvorprüfung zu unterziehen. Sie sind gem. § 6b Abs. 1 ORF-G nur genehmigungsfähig, wenn

- (i) zu erwarten ist, dass das neue Angebot zur Erfüllung der sozialen, demokratischen und kulturellen Bedürfnisse der österreichischen Bevölkerung beiträgt (§ 6b Abs. 1 Z 1 ORF-G) und
- (ii) zugleich nicht zu erwarten ist, dass das neue Angebot negative Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation auf dem für das Angebot relevanten Markt und auf die Angebotsvielfalt haben wird, die – im Vergleich zum durch das neue Angebot bewirkten Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrages – unverhältnismäßig sind (§ 6b Abs. 1 Z 2 ORF-G).

Eine Genehmigung ist unter Auflagen zu erteilen, soweit diese erforderlich sind, um die Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation auf dem jeweils für das Angebot relevanten Markt oder die Angebotsvielfalt für Seher, Hörer und Nutzer auf ein Ausmaß zu reduzieren, das nicht unverhältnismäßig ist. Auflagen können insbesondere die technische Ausgestaltung und Nutzbarkeit des Angebots und die vom Angebot erfassten Inhaltskategorien betreffen. Sie können auch zur Absicherung von im Rahmen des Angebotskonzeptes gemachten inhaltlichen Zusagen des Österreichischen Rundfunks erteilt werden.

C. Beitrag zur Erfüllung sozialer, demokratischer und kultureller Bedürfnisse

Die geplante „Radiothek“ verbessert den Zugang zum bestehenden Hörfunkangebot des ORF. Wir anerkennen, dass sie als zentrale Plattform zum linearen und zeitversetzten Abruf aller bestehenden ORF-Hörfunkangebote einen Beitrag zur Erfüllung sozialer, demokratischer und kultureller Bedürfnisse leisten kann. Dies steht im Einklang mit der Rundfunkmitteilung 2009³, wonach der Zugang einer breiten Öffentlichkeit zu verschiedenen Kanälen und Diensten eine Vorbedingung für die Erfüllung der besonderen Verpflichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sei, wobei der technologische Fortschritt zu nutzen sei und der Öffentlichkeit die Vorteile der neuen audiovisuellen Dienste und Informationsdienste sowie der neuen Technologien nahezubringen seien.

Anders verhält es sich jedoch mit Ö3-Live / Visual: Der faktische Ausbau des Hörfunkprogramms Ö3 zu einem Internet-Musik-TV-Programm korrespondiert nicht mit sozialen, demokratischen oder kulturellen Bedürfnissen der österreichischen Bevölkerung. Der Zugang zu Musik-TV und zu Musikvideos wird – sowohl linear als auch nicht linear – durch den Markt ausreichend erbracht, auch ein sozialer, demokratischer oder kultureller Mehrwert durch die Übertragung von Studiobildern und Musikvideos ist nicht erkennbar.

¹ Vgl. S. 1, Pkt. 1.2 des Vorschlags für eine Änderung von oe3.ORF.at: Ö3-Live / Visual

² Vgl. S. 1, Pkt. 1.2 des Vorschlags für radiothek.ORF.at

³ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (2009/C 257/01), Rn 12.

D. Auswirkungen auf den Wettbewerb

Die in den Vorschlägen zu „Radiothek“ und „Ö3-Live / Visual“ enthaltenen Darstellungen der voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebotes auf die Wettbewerbssituation sind zu deren Beurteilung aus mehreren Gründen ungeeignet.

- Erstens werden in beiden Vorschlägen die Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation jeweils isoliert und ohne Berücksichtigung des parallel vorgelegten Vorschlags dargestellt. Der Multiplikator-Effekt des Angebots Ö3-Live / Visual auf die zu erwartenden Radiothek-Zugriffe und damit auf die zu erwartenden Werbeerlöse ist nicht berücksichtigt.
- Zweitens wird bei der Beurteilung der Auswirkungen der Radiothek auf den Markt für Online-Werbung in den vorgelegten Gutachten letztlich von einem Gesamtmarkt für jegliche Online-Werbung auf Websites aus dem deutschsprachigen Raum (vgl. Vorschlag Radiothek, Anhang A, Pkt. 2.4) , die auf TKP-Basis abgerechnet wird, ausgegangen.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Zweck der Auftragsvorprüfung ist es, ein den Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechendes Prüfverfahren einzuführen, indem vor der Einführung neuer öffentlich-rechtlicher Angebote deren mögliche Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation zulasten anderer Medienunternehmen bzw. auf die Medienvielfalt auf ihre Verhältnismäßigkeit hin überprüft werden⁴. Es handelt sich also um sektorspezifisches Wettbewerbsregulierungsrecht für den Wettbewerb zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen *Medienunternehmen*. Medienunternehmen sind Unternehmen, die nicht nur die Verbreitung, Ausstrahlung oder Abrufbarkeit von Inhalten besorgen, sondern auch die inhaltliche Gestaltung selbst vornehmen⁵. Jener Teil des Online-Werbemarkts, der nicht auf Medienunternehmen in diesem Sinne entfällt (insbes. Online-Werbung auf Hosting-Websites wie Youtube etc.) darf folglich bei der sektorspezifischen Beurteilung der Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Medienunternehmen nicht berücksichtigt werden. Folgt man diesen Berechnungsvorgaben, ist aber die Behauptung, der ORF habe nur einen Marktanteil von 6 % und würde durch die Radiothek lediglich einen zusätzlichen Marktanteil von 0,04 % generieren, unhaltbar. In diesem Zusammenhang weisen wir auf **Anlage I** zu dieser Stellungnahme hin.

- Drittens wird bei der Beurteilung der Auswirkungen von Ö3-Live / Visual auf den Wettbewerb zwischen dem ORF und klassischen Medienunternehmen verlegerischer Herkunft überhaupt nicht eingegangen. Es ist jedoch offenkundig, dass durch ein umfassendes audiovisuelles Angebot mit Studiobewegtbildübertragungen und Musikvideos nicht nur die Vermarktbarkeit der Radiothek, sondern auch die Vermarktbarkeit von klassischen Display-Werbeformen auf oe3.ORF.at selbst drastisch erhöht wird, weil durch die Bereitstellung von attraktivem Video-Content die Werbekontakte drastisch gesteigert werden können.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl die Vermarktung der Radiothek als auch die Erhöhung des Werbewerts von oe3.ORF.at durch das vorgeschlagene Konzept „Ö3-Live / Visual“ erhebliche negative Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation privater Medienunternehmen im Verhältnis zum ORF haben wird, die – im Vergleich zum durch das neue Angebot bewirkten Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrages – unverhältnismäßig sind. Die tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen

⁴ Vgl. die allgemeinen Anmerkungen zur Einführung einer Auftragsvorprüfung in den ErlRV, 611dB XXIV. GP, S 7

⁵ Vgl. § 1 Abs. 1 Z 5 MedienG; die Wertung steht im Einklang mit der Rundfunkmitteilung der Kommission, vgl. 2009/C 257/01 Punkt 15 und 16.

werden daher im Auftragsvorprüfungsverfahren eingehend zu untersuchen sein, geeignete Auflagen werden zu erteilen sein.

E. Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt

Zur Darstellung der Auswirkungen der Radiothek und von Ö3-Live / Visual auf die Angebotsvielfalt wurden Gutachten vorgelegt. Die Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt sind in diesen Gutachten jedoch unzureichend dargelegt:

Mit den gemäß § 6b Abs. 1 Z 2 ORF-G zu bewertenden Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt ist nicht die „innere Vielfalt“ der TVthek gemeint, sondern die Auswirkungen auf die Initiativen privater Mitbewerber und somit auf die Medienvielfalt. Es ist also zu klären, ob das geplante öffentlich-rechtliche Angebot zum Verschwinden bestehender privater Angebote führen bzw. die Entstehung solcher Angebote behindern oder befördern wird. Dies kann nur unter Einbeziehung der Beurteilung der Auswirkungen auf den Wettbewerb erfolgen.

Eine Befassung mit den Auswirkungen auf private Medienunternehmen ist im Wesentlichen unterblieben. Hinsichtlich Ö3-Live / Visual begnügt sich das Gutachten zur Angebotsvielfalt mit der Behauptung, eine Konkurrenz zu TV-Musikspartenkanälen sei durch das erweiterte Angebot nicht zu erwarten, weil deren Tagesreichweiten ohnedies gering seien und der technische Einstieg in das TV-Angebot leichter sei als die Video-Nutzung via Player.

Eine eingehendere Befassung mit den Auswirkungen auf diese teils auch genuin österreichischen TV-Spartenkanäle (zB auf das Angebot „GoTV“) fehlt. Ob die zu erwartenden Auswirkungen auf den Wettbewerb am Werbemarkt auch Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt von Online-Nachrichten- und Magazinportalen in Österreich haben werden, wurde nicht beurteilt.

F. Zusammenfassung und Beurteilung

Dass die geplante Radiothek der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags dient, wird anerkannt. Der öffentlich-rechtliche Mehrwert des vorgeschlagenen Ausbaus von oe3.orf.at zu einem über Internet linear und on demand verfügbaren Musikfernsehen-Spartenkanal mit Studiobewegtbildübertragung und Musikvideos wird nachdrücklich in Zweifel gezogen.

Ebenso werden die Zahlen zur Finanzierung angezweifelt: Die jährlichen laufenden Kosten der Radiothek erscheinen uns – zumal es sich im Wesentlichen bloß um die Bündelung der bestehenden Streaming-Angebote zu den Hörfunkprogrammen handelt – mit € 532.500 äußerst hoch angesetzt. Das Vermarktungspotenzial erscheint uns mit € 70.000 p.a. äußerst niedrig angesetzt – offenkundig wurde der Multiplikator-Effekt durch den Zugang zu Ö3-Live / Visual über die Radiothek bei dieser Schätzung nicht berücksichtigt.

Basierend auf dieser Beurteilung empfehlen wir dem ORF folgende Adaptierungen des vorgelegten Änderungsvorschlages bzw. der KommAustria die Bindung der Genehmigung der Änderungsvorschläge an entsprechende Auflagen:

1. Die Vermarktung von Radiothek-Inhalten durch Display-, Video- und Audio-Werbung sollte nicht zulässig sein.
2. Ö3-Live / Visual wird eingeschränkt auf die schlichte Übertragung des Studiobildes aus einer fixen Kameraposition; das Übertragen von Musikvideos wird untersagt.
3. Die Genehmigung von Ö3-Live / Visual erfolgt überdies unter der Auflage der Werbefreiheit von oe3.ORF.at

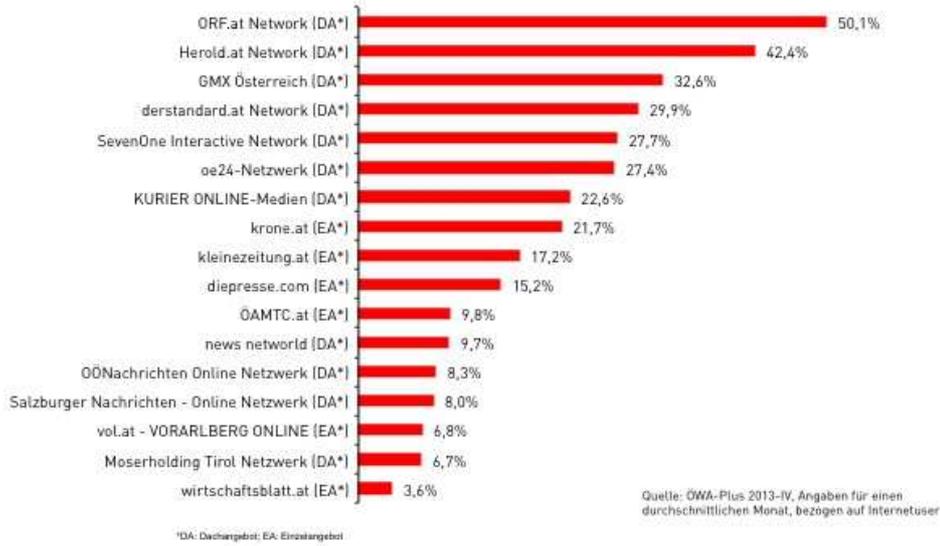
Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Änderungsvorhaben betreffend die TVthek und stehen für eine Erörterung unserer Anmerkungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Grünberger
(Verbandsgeschäftsführer)

Monatsreichweite Onlineportale



Tagesreichweiten Onlineportale

